

leben: Zimmerkollektiv, Lehrlingskollektiv, Klassenkollektiv und vom 2. Lehrjahr an das Arbeitskollektiv des delegierenden Betriebes sowie nicht zuletzt die Familie.

Die Gerichte und die Ausbildungsstätten tragen eine hohe Verantwortung dafür, die erzieherischen Bemühungen der einzelnen Kollektive bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zu koordinieren.

2. Die Jugendkollektive selbst weisen verschiedene Besonderheiten auf. So bestehen diese Kollektive vielfach erst kurze und oft auch nur für begrenzte Zeit (Lehrlingskollektive, Jugendbrigaden mit bestimmten Aufgaben). Nicht nur die Mitglieder des Jugendkollektivs sind also jung, sondern auch das Kollektiv selbst. Deshalb kommt es darauf an — gerade auch in bewusster Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik —, die Jugendkollektive verstärkt in die Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Jugendlichen einzubeziehen. Ihre gesellschaftliche Aktivität gegenüber dem Rechtsverletzer zu mobilisieren erfordert von den Mitarbeitern der Justiz- und Sicherheitsorgane, den staatlichen Leitern und Funktionären der gesellschaftlichen Organisationen in Betrieb und Schule sowie den Jugendkollektiven, diese Aufgaben jugendgemäß zu erläutern und ihnen auch praktische Hilfe am Ort und Stelle zu geben. So verbindet sich die Aktivität der Jugendkollektive für den erfolgreichen Verlauf des Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozesses des jugendlichen Rechtsverletzers unmittelbar mit ihren allgemeinen gesellschaftlichen Vorbeugungsaktivitäten.

3. Besondere Bedeutung kommt bei Jugendlichen der zügigen und konsequenten Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu. Eine nicht konsequent verwirklichte Maßnahme ist wie das Ausbleiben der Bestrafung, weil Jugendliche mitunter die in einer Verurteilung auf Bewährung enthaltene moralisch-rechtliche Verurteilung ihres Verhaltens noch nicht so empfinden. Sie müssen erfahren, daß sie sich für eine Straftat zu verantworten haben.

4. Eine wesentliche Aufgabe der Gerichte im Prozeß der Strafenverwirklichung besteht darin, den gemäß § 32 StGB zuständigen Leitern und Kollektiven unverzüglich die für die erzieherische Einwirkung auf die Verurteilten notwendigen Informationen, Hinweise und Empfehlungen zu geben. Das trifft auch dann zu, wenn der Jugendliche das Kollektiv wechselt. Der in einem Kollektiv begonnene Erziehungsprozeß muß auch dann kontinuierlich fortgesetzt werden. Es ist also erforderlich, daß das neue Kollektiv entsprechend informiert wird.

5. Mit der Information der zuständigen Leiter durch das Gericht sind entsprechende Kontrollfristen festzulegen. Die Leiter und Kollektive sind aber auch davon zu unterrichten, daß sie bei auftretenden Problemen und Schwierigkeiten das Gericht sofort zu benachrichtigen haben und nicht auf den festgelegten Kontrolltermin warten sollten. Hier entstehen mitunter Versäumnisse, die bei entsprechenden Hinweisen und Empfehlungen vermieden werden könnten. Der erste Kontrolltermin sollte alsbald nach der Verurteilung festgesetzt werden. Wurde z. B. ein jugendlicher Straftäter im Juli verpflichtet, ab 1. September seine Lehre aufzunehmen, dann darf der erste Kontrolltermin nicht erst im Oktober liegen. Es wird manchmal noch schematisch danach verfahren, den ersten Kontrolltermin entweder nach drei oder nach sechs Monaten festzulegen.

6. Einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung leistet das Gericht mit der Kontrolle der Erfüllung der festgelegten Auflagen und Pflichten. Gerade bei Jugendlichen, die in die Gesellschaft erst hineinwachsen und die noch wenig Lebenserfahrung haben, ist die Kontrolle über die unbedingte Erfüllung der festgelegten Auflagen und Pflichten gemäß §§ 33 Abs. 3 und 4, 72 StGB erzieherisch besonders wichtig und daher absolut zu sichern. Großzügigkeit oder Liberalismus wirkt sich bei Jugendlichen weit stärker negativ aus als bei einem in seiner Persönlichkeit mehr stabilisierten Erwachsenen.

Mit der Kontrolle muß geprüft werden, ob und wie gerichtliche Festlegungen wirksam geworden sind. Dieser Inhalt der

Aus der Redaktion berichtet

Arbeitsbesuch in der CSSR

Auf Einladung des Chefredakteurs der Zeitschrift „Socialistická zákonost“ (Organ des Ministeriums der Justiz der Tschechischen SR), Prof. Dr. Stanislav Zdobinsky, und des Chefredakteurs der Zeitschrift „Socialistické sudnictvo“ (Organ des Rechtsinstituts beim Ministerium der Justiz der Slowakischen SR), Dr. Michal Benčík, hielt sich eine Arbeitsgruppe der Redaktion „Neue Justiz“ vom 4. bis 9. Juni 1984 in Prag und Bratislava auf. Der Besuch diente dazu, die langjährigen Arbeitsbeziehungen der Redaktionen weiter zu festigen und Erfahrungen über die inhaltliche Gestaltung der Zeitschriften auszutauschen.

Im Mittelpunkt der informativen Gespräche standen aktuelle Fragen der Rechtspolitik, insbesondere Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der Justiz, die Rolle der Öffentlichkeit bei der Vorbeugung von Rechtsverletzungen, Aufgaben und Arbeitsweise der Justizorgane und der Rechtsanwaltschaft sowie die Aus- und Weiterbildung der Juristen. Dazu wurde die Arbeitsgruppe empfangen vom Präsidenten des Obersten Gerichts der CSSR, Doz. Dr. J. Oňdrej, vom Minister der Justiz der CSSR, Dr. A. Kaspar, vom Generalstaatsanwalt der CSSR, Dr. J. Krupauer, vom Stellvertreter des Ministers der Justiz der SSR, Dr. G. Kubek, vom Dekan der Juristischen Fakultät der Karls-Universität Prag, Prof. Dr. sc. J. Měcl, vom Direktor des Stadtgerichts Prag, Dr. J. Bedrna, vom Staatsanwalt der Stadt Prag, Dr. F. Kubat, vom Vorsitzenden der Kammer der Rechtsanwaltskollegien der Stadt Prag, Dr. O. Horák, sowie vom Chefredakteur der Zeitschrift „Právní obzor“ (Organ des Instituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der SSR), Doz. Dr. sc. J. Azud. An den Beratungen nahmen weitere leitende Mitarbeiter der Justizorgane, Rechtsanwälte und Wissenschaftler teil.

Kontrolle und das Erfordernis, rasch und konsequent auf jede Verletzung auferlegter Pflichten mit gesellschaftlich-erzieherischen oder staatlichen Maßnahmen zu reagieren, sind eine wichtige Garantie für die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung.

7. Zur Unterstützung ihrer Aufgaben im Strafenverwirklichungsprozeß beziehen die Gerichte erfolgreich Schöffen ein. Eine weitere Möglichkeit ist die Bestellung von Betreuern (§ 20 der 1. DB zur StPO). Hiervon wird m. E. noch zu wenig Gebrauch gemacht. Es erscheint notwendig, diese Form der Mitwirkung bei der Bewährungskontrolle mehr zu nutzen und auch stärker rechtlich auszubauen. Aus einer 1981 durchgeführten Untersuchung ging hervor, daß 75 Prozent der befragten Jugendlichen während ihre Bewährungszeit gern einen Betreuer gehabt hätten. Die Mehrzahl von ihnen hatte auch konkrete Vorstellungen über die Person des Betreuers.^{10 11}

Gleiches gilt für Einzelbürgschaften (§ 31 StGB). Die dargestellte Situation, daß Jugendliche verschiedenen Kollektiven angehören und diese vor allem im Ausbildungsprozeß häufiger wechseln, läßt es wichtig erscheinen, daß hier Personen wirken, die das besondere Vertrauen des Jugendlichen genießen und in sehr individueller Arbeit dazu beitragen, die erzieherischen Bemühungen der verschiedenen Erziehungsträger bzw. Kollektive zu koordinieren. Die entsprechenden gesetzlichen Möglichkeiten sollten deshalb insoweit noch zielstrebig genutzt werden.¹¹

Die durchgeführten Untersuchungen weisen darauf hin, daß durch gezielte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte eine hohe Wirksamkeit der Strafenverwirklichung zu erreichen ist. Zu begrüßen ist die Tatsache, daß zunehmend die Aktivitäten von Richtern und Schöffen gewürdigt werden, die sie als wichtigen Teil ihrer Gesamttätigkeit auf dem Gebiet der Strafenverwirklichung leisten.

10 Vgl. M. Boese, „Besonderheiten bei der Bewährungsverurteilung Jugendlicher“, NJ 1981, Heft 10, S. 457; G. Sarge, „Einige Gedanken zur Rechtsprechung bei Straftaten Jugendlicher“, NJ 1979, Heft 2, S. 52 ff.; I. Buchholz/G. Kosbab, „Aufgaben und Stellung des Betreuers im Strafverfahren gegen Jugendliche“, NJ 1979, Heft 2, S. 55 ff.

11 Vgl. auch M. Boese/I. Buchholz, „Bürgschaft über Jugendliche Rechtsverletzer“, NJ 1978, Heft 9, S. 384 ff.